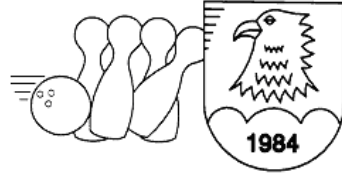


Bowling Verein Harksheide e.V.



Der Bowlingverein Harksheide, der auf private Initiative hin gegründet wurde und Sport und Kameradschaft pflegen will, hat sich folgende

Satzung

gegeben:

§1

- 1.) Der am 07.Juli 1984 in Norderstedt gegründete Bowlingverein führt den Namen

Bowling-Verein Harksheide e.V.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holsteins e.V. , des SHBV e.V. und der DBU e.V.

Der B.V. Harksheide e.V. hat seinen Sitz in Norderstedt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norderstedt eingetragen.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§3

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a)** wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b)** wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c)** wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d)** wegen unehrenhafter Handlungen

§4

a) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten werden vom Beitrag freigestellt, sofern ein Sozialpass vorgelegt wird.

§5

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom

geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis**
- b) angemessene Geldstrafe**
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.**

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2,2), gegen einen Ausschluss (§3,3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.**
- c) der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem 1. und 2. Sportwart, dem Jugendwart und dem Pressewart.**

§9

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.**
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:**

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen :
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegender Anträge
- 6.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 8.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

9.) Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§10

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftwart.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl zu berufen.

4.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6.) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7.) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Als Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alternierend auf die Dauer von 2 Jahren der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. und der 2. Sportwart gewählt. Für das Sportjahr 1989/90 werden der 1. Vorsitzende und der 1. Sportwart jedoch nur für 1 Jahr gewählt. Als weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes werden der Kassenwart, Schriftwart, Jugendwart und der Pressewart auf 1 Jahr gewählt. Die Kassenprüfer werden alternierend auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§14

- 1.)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.)** Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a)** der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b)** von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.)** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Schleswig-Holstein e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Jugendordnung

§1 Name

Die Jugend des Bowling-Vereins Harksheide e.V. ist unter dem Namen BVH- Jugend zusammengefasst. Zur BVH- Jugend gehören alle dem Verein angeschlossenen Jugendlichen der Altersklasseneinteilung A und B sowie alle in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Mitglieder.

§2 Aufgaben

Der BVH- Jugend obliegt im besonderen die Förderung des Bowling-Sports der Jugend im Rahmen der vom DKB/DBU e.V. und dessen Gliederungen erlassenen Bestimmungen und Ordnungen. Sie bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung.

§3 Organe

Die Organe der BVH- Jugend sind:
die Jugendversammlung
der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der BVH- Jugend. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem 1. und 2. Jugendwart
dem Jugendsprecher bzw. dessen Vertreter

den dem BVH angeschlossenen Jugendlichen

§5 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses, Wahl des 1. und 2. Jugendwartes und des Jugendsprechers und dessen Vertreters.
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§6 Zusammentritt der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich- etwa drei Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung des BVH- statt.
Termine, Orte und Tagesordnung werden vom Jugendausschuss bekanntgegeben. Auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des BVH oder der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§7 Anträge

Anträge zur Jugendversammlung können schriftlich oder in der Versammlung mündlich eingebracht werden.

§8 Abstimmung, Wahlen ,Änderungen der Jugendordnung

Für Abstimmungen und Wahlen sowie für Änderungen der Jugendordnung gelten die Paragraphen der BVH- Satzung entsprechend. Die Jugendversammlung wählt den 1. und 2. Jugendwart. Die Wahlen sind von der Jahreshauptversammlung des BVH zu bestätigen. Erst nach der Bestätigung beginnt die Amtszeit. Die Jugendwarte müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher und dessen Vertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl Jugendliche im Sinne der Altersklasseneinteilung der DKB/DBU e.V. Sportordnung sein. Die Jugendwarte und der Jugendsprecher bzw. dessen Vertreter vertreten die BVH- Jugend in übergeordneten Jugendgremien.

§9 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:
dem 1. und 2. Jugendwart
dem Jugendsprecher bzw. dessen Vertreter

Der 1. Jugendwart ist Vorsitzender. Der Jugendausschuss ist zuständig für Richtlinien und Planung im sportlichen Bereich. Dazu gehören insbesondere Fragen des Trainingsablaufs. Die Sitzungen des

Jugendausschusses finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Jugendversammlung statt.

§10 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für den gesamten Bereich des BVH. Sie ist Bestandteil der Satzung des BVH, nachdem sie von der Jahreshauptversammlung genehmigt worden ist.

Norderstedt, den 18.03.2011